

Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.



Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 17. Juli.

A. Amtlicher Teil.

In Nachstehendem mache ich den Herren Amtsvorstehern die Vorhaltung bei Dienstzeiten, zur gefälligen Beachtung bei der Vereidigung der Gemeindevorsteher der Schöffen und sonstigen mittelbaren Staatsbeamten bekannt.

Rummelsburg, den 14. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Vorhaltung bei Dienstzeiten.

Der Dienstzeit ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen.

Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter, redlicher Diener des Königs betragt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Eifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur ein unverlehtes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbniße gemäß betragt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitem Beförderung oder sonst zu erwartender Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich so weit vergehen, der ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergeßenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Rücksicht und Ansehen der Person an ihnen unverzüglich werden vollzogen werden.

Zu den allgemeinen Entlassungsterminen der Truppenteile werden jedenfalls, wie in früheren Jahren auch in diesem Jahre Entlassungen von Mannschaften zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des Truppenteils stattfinden.

Gemäß Art. II § 1 des Gesetzes betreffend die Friedenpräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie drei, alle übrigen Mannschaften während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere nur zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Eines eventl. Dispositions-Beurlaubungs-Gesuchs bedarf es also nur hinsichtlich der Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie; Mannschaften der übrigen Waffengattungen werden in Gemäßheit des vorgedachten Gesetzes ohne jedes weitere Ansuchen nach zweijähriger Dienstzeit entlassen werden.

Diejenigen Eltern, deren Söhne zum Herbst d. Js. 2 Jahre bei der Kavallerie resp. reitenden Feld-Artillerie gedient haben und deren Entlassung vor vollständig beendeter Dienstzeit nach Lage der Verhältnisse notwendig erscheint, fordere ich hierdurch auf, ihre desfallsigen Gesuche spätestens binnen 14 Tagen an mich einzureichen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die resp. Eltern sich mit Anträgen an die Ortspolizeibehörden zu wenden haben, welche die üblichen Reklamations-Fragebogen nach bester Ueberzeugung genau aufzustellen und unter Bedrückung des Amtssiegels zu bescheinigen haben.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen und denselben bei der Stellung etwaiger Anträge Hülfe zu leisten.

Rummelsburg, den 9. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Von dem im Verlage der „Zeitschrift für Versicherungswesen“ hier S. W. Lindenstraße 47 erscheinenden Werke „das private Versicherungswesen in Preußen“ von von Knebel-Doebritz Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern und Dr. Broeder Kaiserlicher Regierungsrat und ständiges Mitglied des Aufsichtsamtes für Privatversicherung ist soeben der dritte Band, betitelt „das Feuerversicherungswesen in Preußen“ im Druck erschienen. Dieser dritte Band enthält eine Darstellung der Verfassung der öffentlichen Sozietäten und der privaten Feuerversicherungsunternehmungen sowie der gesamten nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen noch gültigen landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften über das Feuerversicherungswesen. Ferner sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Abgabepflicht der Versicherungsanstalten an das Reich, den Staat und die kommunalen Verbände, näher erörtert und die in der Praxis der Feuerversicherungsunternehmungen gegenwärtig beobachteten Grundzüge entwickelt. In einem Schlußkapitel ist die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten, sowohl die privatrechtliche als die öffentlich-rechtliche dargelegt. Ein Sachregister soll die praktische Benutzung des Buches erleichtern. Der Preis für das in Leinwand gebundene Exemplar beträgt in dem oben genannten Verlage sowie im Buchhandel 5 Mk.

Berlin, den 20. Mai 1903.

Der Minister des Innern.
J. A. gez. von Rißing.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 22. Januar d. Js., — D. P. Nr. 405. — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses zu Danzig genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im dortigen Kreise ist der Sammler Karl Gotthilf Knitter beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 13. Juli 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Die Nachweisungen über die im 1. Halbjahr 1903 beschäftigten polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit müssen nach der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 31. März 1902 dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt spätestens bis zum 1. August d. Js. eingesandt werden. Zudem ich auf meine bezügliche Verfügung im Kreisblatt Nr. 36 pro 1902 hierbei hinweise, mache ich die betreffenden Arbeitgeber auf diesen Termin hiermit noch besonders aufmerksam. Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, in welchen solche Arbeiter beschäftigt werden, haben den betreffenden Arbeitgebern hiervon Kenntnis zu geben.

Rummelsburg, den 15. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Eigentümer Glienke in Plözig ist von dem Amte als 2. stellvertretender Gutsvorsteher des
Gutsbezirks Plözig entbunden.
Rummelsburg, den 14. Juli 1903.

Der Landrat, von Weiher.

In einem Teil des Amtsbezirks Barzin hat sich ein tollwutverdächtiger Hund umhergetrieben.
Es wird, um Unglück zu verhüten, daher hiermit bis auf Weiteres angeordnet, daß in den
Ortschaften Barzin, Seelig und Wuffow mit Abbauten, sowie den Ortschaften Chorow und Wend. Pudziger
mit Ausschluß ihrer Abbauten sämtliche Hunde sofort anzuketten oder einzusperren sind. — Im Freien
müssen Hunde an der Leine geführt werden, auch ist ihnen außerdem ein Maulkorb anzulegen.
Barzin, den 7. Juli 1903.

Der Amtsvorsteher, Raether.

Bekanntmachung.

Die diesseits unterm 13. Mai cr. über das Mutterschwein des Pächters Melchert in Schnaden-
lathen verhängte Stallverre wird hiermit aufgehoben.
Reinwasser, den 14. Juli 1903.

Der Amtsvorsteher, Raug.

Der Steinschläger Friedrich Lange zu Zollbrück wird hiermit als Gewohnheitstrinker erklärt
und dabei Jedermann strengstens untersagt, dem p. Lange irgend welche Alkohol enthaltende Getränke
zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit harter Strafe geahndet werden.
Bartin, den 13. Juli 1903.

Der Amtsvorsteher, C. Becker.

Redaktion des amtlichen Teils Königlich-Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee
führt in der Regel zu dauern-
dem Bez. ug.
Jos. Kitscher, Thee-Groß-
handlung Berlin SW. 47.
Niederl. bei **F. Wolff, Apotheker,**
Rummelsburg i. Pom.

 **Verehrte Dame** 
Wollen Sie Ihre Gesund-
heit schützen?
Dann tragen Sie nur
ein Corset mit schmiegsa-
men unzerbrechlichen
Hercules-Spiral-
federn und Hercules-
Schliesse.

Wo und Wie
bildet man sich heutzutage zum
Guten Kaufmann

aus?

Man verlange Programm von
Dr. iur. Ludwig Huberti's
(Leipzig)
„Modernem Praktischen Handels-Institut.“

Hans Hildebrandt

Inh.: Rolf Medger.

Pianos, Harmoniums.

Alleinvert. d. k. k. Hofpianofabriken **Bechstein, Blüthne, Duysen, Ibach, Irmler, Schwechten, Römheldt, Seiler, Thürmer, P. H. Schultz, Schiedmayer-Harmoniums, Karnorgelbarm.**

==== **Lehnanstalt.** =====

Mein Techniker kommt in regelmässigen Intervallen nach Rummelsburg und bitte Anmeldungen zum **Stimmen u. Repar.** rechtzeitig an mich zu richten. Für tadellose Ausführung übernehme durch Quittung persönlich die Garantie.

Rolf Medger.

Der Kroatersteig

Roman von **Anton von Perfall**

Die „**Gartenlaube**“ eröffnet mit diesem spannenden Hochgebirgs-Roman soeben ein neues Quartal.

Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter • Probenummern gratis und franko durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlagshandlung

Ernst Keil's Nachfolger G. m. b. H. in Leipzig

Breit-Dresch-Maschine

für einspännigen Betrieb.

Billigste u. vollkommenste Maschine der Neuzeit.

Ph. Mayfarth & Co.,

Berlin N., Chausseestrasse 2 E.

Vertreter: **M. Leibholz, Rummelsburg.**

Dämpfigkeit

chronischer Husten der Pferde
heilbar.

Erfolg überraschend. Auskunft umsonst.
Laboratorium Wirthen, (Gesellschaft m. b. H.), Niederbössnitz-Dresden. 300 a.

Stollwerck'sche

Brust-Bonbons

nach der Composition des Königl. Geh. Hofrats **Dr. Harless** bereitet, haben sich seit über 50 Jahren bei **katarrhalischen Hals- und Brustaffectionen** bewährt.

In Packeten zu 40 u. 50 Pfg.

Verkaufsstellen durch Firma-Schil'ler kenntlich.

Centralstelle der Preussischen
Landwirthschaftskammern.

Notirungsstelle. Am 16. Juli 1903 wurde für inländisches Getreide gezahlt: Stolz Weiz. —, Rogg. —, Gerste —, Hafer 134, Kartoffeln 40, Neustettin Weiz. —, Rogg. —, Gerste —, Hafer —, Kart. —, Stettin, Weiz. 160—162, Rogg. 125—129, Gerst. —, Haf. 132—140, Kart. 36—40, Platz Stettin, nach Ermittlung Weiz. 160—162, Rogg. 125—129, Gerst. —, Haf. —, Kart. —, Danzig, Weiz. 166—168, Rogg. 123, Gerst. 122—127, Haf. 120—129, Kart. —, Platz Berlin nach Ermittlung Weiz. 165, Rogg. 132, Gerst. —, Haf. 140, Kart. —.

Weltmarktpreise.

Es wurden gezahlt loco Berlin in Mark per Tonne incl. Fracht, Zoll und Speien in: Newyork, Weiz. 175,00, Rogg. 142,50, Liverpool, Weiz. 182,25, Rogg. —, Ddeffa, Weiz. 166,25, Rogg. 135,75, Riga, Weiz. 170,75, Rogg. 144,00.